

Ferner sei die Begründung der streitigen Entscheidung rechtswidrig und willkürlich, soweit die Weigerung des Abteilungsleiters, sie im Dienst der Stiftung zu behalten, auf früheren negativen Beurteilungen beruhe.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung der Begründungspflicht, des Sorgfaltsgrundsatzes und der Verteidigungsrechte sowie offensichtliche Beurteilungsfehler geltend, falls diese Weigerung des Abteilungsleiters und/oder die Entlassung auf einer unzureichenden Leistung innerhalb der Abteilung EECA oder im Allgemeinen beruhen.

---

**Klage der Dypna Mc Sweeney und der Pauline Armstrong gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005**

**(Rechtssache T-184/05)**

(2005/C 182/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dypna Mc Sweeney, wohnhaft in Brüssel, und Pauline Armstrong, wohnhaft in Overijse (Belgien), haben am 4. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

1. die Entscheidungen vom 6. und 7. September 2004, mit denen die Zulassung der Klägerinnen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/C/11/03 abgelehnt wird, aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen nahmen am Auswahlverfahren EPSO/C/11/03 zur Bildung einer Einstellungsreserve von englischsprachigen Sekretären/Sekretärinnen der Besoldungsgruppe C 5/C 4 teil. Der Prüfungsausschuss für dieses Auswahlverfahren beschloss, sie von den Prüfungen des Auswahlverfahrens auszuschließen, weil ihre Diplome nicht dem nach der Ausschreibung erforderlichen Niveau entsprächen.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass diese Entscheidung gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens verstoße und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise.

**Klage des Joël De Bry gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005**

**(Rechtssache T-188/05)**

(2005/C 182/75)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joël De Bry, wohnhaft in Woluwé-St-Lambert (Belgien), hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für 2003 aufzuheben;
2. die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von einem symbolischen Euro, der im Laufe des Verfahrens erhöht werden kann, sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger zunächst einen objektiven Interessenkonflikt bei seinem Bewerber, der in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft sei wie er, geltend.

Darüber hinaus trägt er vor, bei der Beurteilung seiner Verdienste seien Beurteilungsfehler begangen worden, und rügt die mangelnde Kohärenz zwischen den Bemerkungen und den ihm erteilten Noten.

Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts und die mit der Einführung eines neuen, auf die berufliche Entwicklung ausgerichteten Systems verfolgten Ziele und Zwecke sowie auf eine Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und des Artikels 26 des Statuts.

---

**Klage von Usinor gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Mai 2005**

**(Rechtssache T-189/05)**

(2005/C 182/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Usinor mit Sitz in Paris hat am 4. Mai 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Patrice de Candé.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 10. Februar 2005 aufzuheben;
2. dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	CORUS UK Limited.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „GALVALLOY“ — Anmeldung Nr. 796 557 für Waren der Klasse 6 (Stahlbleche, Bandstahl u. a.).
Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Klägerin.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Nationale Wortmarke „GALVALLIA“ für Waren der Klasse 6 (Stahlbleche, Bandstahl u. a.).
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup> .

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

#### **Klage der Viviane Le Maire gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2005**

**(Rechtssache T-191/05)**

(2005/C 182/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Viviane Le Maire, wohnhaft in Evre (Belgien), hat am 10. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die stillschweigende Entscheidung vom 5. September 2004, mit der die Kommission der Klägerin die Gewährung von Tagegeld nach ihrem Dienstantritt verweigert hat, aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Verfahren gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihr das in Artikel 10 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Tagegeld zu gewähren. Aus den der Klageschrift beigelegten Unterlagen ergibt sich, dass diese Weigerung damit begründet worden ist, dass der in Absatz 2 Buchstabe a dieser Vorschrift vorgesehene Zeitraum von 120 Tagen im vorliegenden Fall überschritten sei.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend

- eine Verletzung des Artikels 10 des Anhangs VII des Statuts in den Fassungen vor und nach dem 1. Mai 2004, da die Verwaltung ihr in dieser Vorschrift nicht vorgesehene Erfordernisse entgegengehalten habe;
- eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Verbotes eines willkürlichen Verfahrens und des Befugnismissbrauchs, indem sie von der Klägerin die Vorlage eines Nachweises für die Miete eines Hauses verlangt habe;
- einen Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung von Rechtsakten;
- eine Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

#### **Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 2005**

**(Rechtssache T-198/05)**

(2005/C 182/78)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Mebrom NV mit Sitz in Riems-Ertvelde (Belgien) hat am 13. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem.